

1. Änderung der Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung des Wasserverbandes „Südharz“

Aufgrund der §§ 8, 35, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), in Verbindung mit §§ 10, 11 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384) in Verbindung mit der Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA 2019 S. 116), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2020 (GVBl. LSA S. 239) hat die Verbandsversammlung in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.03.2023 nachstehende 1. Änderung der Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ beschlossen:

§ 1

Anspruchsumfang

- (1) Vertreter eines Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung des Verbandes (im Nachfolgenden „Vertreter“ genannt) erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für Ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigungen, Ersatzleistungen und weitere Entschädigungen.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen werden in Form von Pauschalen gezahlt.
- (3) Ansprüche aus Absatz 1 sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

§ 2

Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Vertreter erhalten folgende monatliche pauschale Aufwandsentschädigung. Diese wird am ersten eines jeden Monats im Voraus gezahlt.
Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu vermindern.

Vorsitzender der Verbandsversammlung	100,00 Euro/Monat
sonstige Vertreter der Verbandsversammlung	50,00 Euro/Monat

- (2) Nimmt ein Vertreter des Verbandsmitgliedes mehrere Funktionen innerhalb der Verbandsversammlung war, so erhält er nur die höchstmögliche Vergütung.

§ 3

Beendigung der Mandatstätigkeit

Scheidet ein Vertreter aus, so erhält er die pauschale Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 nur für die Monate und Tage, an denen er seine Aufgabe wahrgenommen hat.

§ 4

Verhinderung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Ist der Vorsitzende der Verbandsversammlung länger als einen Monat an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, so erhält der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung - der dann die Aufgaben kommissarisch wahrnimmt - dessen Aufwandsentschädigung. Diese wird anteilig nach Tagen bis zum Wegfall der Verhinderung gezahlt.
Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats fällig.
Der Verbandsvorsitzende der Verbandsversammlung erhält für die Zeit seiner Verhinderung, soweit diese einen Monat übersteigt, keine Aufwandsentschädigung.
- (2) Ist ein Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung länger als drei Monate gehindert, sein Ehrenamt ununterbrochen auszuüben, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 5

Ersatz des Verdienstausfalls

- (1) Erwerbstätigen Personen werden auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächliche und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienste ersetzt. Der Höchstbetrag wird auf 19,00 Euro/Stunde festgesetzt.
- (2) Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausfall ersetzt. Der Höchstbetrag wird auf 25,00 Euro/Stunde festgesetzt.
- (3) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (4) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstausfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag eine Verdienstausfallpauschale gezahlt. Diese beträgt 19,00 Euro/Stunde.
- (5) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes gewährt. Diese beträgt 19,00 Euro/Stunde.

§ 6

Weitere Entschädigungen

- (1) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung wird den Vertretern zur Abgeltung der tatsächlichen entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten eine Wegstreckenentschädigung vom Dienst- oder Wohnort zum Sitzungsort und zurück gewährt. Sie beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke.

Entstandene Kosten für Fahrten auf dem Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet, wobei mögliche Fahrpreisermäßigungen zu berücksichtigen sind.

- (2) Fahrtkosten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit die Fahrten in der Ausübung des Mandats begründet sind und die Zustimmung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung vorliegt, werden ebenfalls entschädigt. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltssmittel zur Verfügung stehen. Zur Nachweisführung erfolgt die Zustimmung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch.
Die Wegstreckenschädigung beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke. Entstandene Kosten für Fahrten auf dem Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet, wobei mögliche Fahrpreisermäßigungen zu berücksichtigen sind.
- (3) Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes sowie werden nach Bundesreisekostengesetz entschädigt.
- (4) Zusätzliche Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen werden ebenfalls entschädigt.
- (5) Die notwendigen Auslagen werden auf Antrag frühestens im auf die Entstehung folgenden Monats erstattet. Dem Antrag sind Originalbelege beizufügen.

§ 7

Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums für Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden vom 9. November 2010 (MBI. LSA S. 638), geändert durch Erlass vom 16. Oktober 2013 (MBI. LSA 608), ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 8

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden, so führt dies nicht zur Unwirksamkeit der Satzung insgesamt. Die Verbandsversammlung wird für diesen Fall die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am nächsten kommt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.